

Zdzisław Kaczmarczyk

(Poznań)

**DAS PROBLEM DES RÖMISCHEN RECHTS IN DEN DALMATINISCHEN
STÄDTEN DES MITTELALTERS**



DAS PROBLEM DES RÖMISCHEN RECHTS IN DEN DALMATINISCHEN STÄDTEN DES MITTELALTERS

Das grosse auf internationaler Ebene erscheinene Werk unter dem Titel „Ius Romanum Medii Aevii“ hat sich die Beschreibung der Rolle des römischen Rechts im mittelalterlichen Europa als Ziel gesetzt und soll von diesem Standpunkt aus einen Überblick der Völkerrechte bieten. Allerdings fehlt im Plan dieses Werkes die Schilderung der Rolle des römischen Rechts in den Ländern des heutigen Jugoslawien. Selbstverständlich kann dies einerseits mit den verschiedenen politischen Schicksalen der einzelnen Länder dieses Staates andererseits mit den Einflüssen, die das römisch-bysantische Recht auf Mazedonien und Serbien ausübte, gerechtfertigt werden. Das römisch-byzantische Recht aber wurde aus des Betrachtungen des vorerwähnten Werkes absichtlich ausgeschlossen. Infolgedessen könnte man annehmen, dass z. B. die Geschichte des römischen Rechts in Slowenien analog zu der Geschichte dieses Rechts in Österreich und die Geschichte des römischen Rechts in Istrien derjenigen Italiens ähnlich sei, und dass auch zwischen Kroatien und Ungarn ähnlichen Analogien bestehen. Indessen ist man unfähig bei einer solchen Einstellung dieses Problems gänzlich zu erschöpfen, insbesondere in Bezug auf Dalmatien und seine Städte, wo das römische Recht bereits vor der ungarischen und venetianischen Herrschaft existierte.

Das römische Recht in Dalmatien wird zwar von dem hervorragendem polnischen Geschichtsvorscher für slawische Rechte, Aleksander Waclaw Maciejowski erwähnt, und dieser schreibt in seinem bekannten Werk unter dem Titel „Geschichte des slawischen Gesetzgebungen“, das im J. 1832 erschienen ist, folgendes: „Bei den unter dem Einfluss der Italiener bleibenden Slawen hatte dieses (gemeint das römische) Recht in den Städten grosses Ansehen“.

Ohne Zweifel meinte er hier vor allem Dalmatien, das sich vom Anfang des XV Jahrhunderts unter der Herrschaft Venedigs befand. Es ist bewiesene Tatsache, dass man sich in den dalmatinischen Städten des römischen Gerichtsrechts in seiner vulgarisierten Gestalt als des örtlichen Gerichtsrechts sowohl im Bereich des Zivilrechts als auch der Prozessordnung bis zur Ende des XII Jahrhundert bediente.¹ Das römische Recht war in den dalmatinischen Städten seit der Antike bis ins Mittelalter im Gebrauch. Im XIII Jh. sind die ersten Statuten in den Städten entstanden und in XIV Jh. wurden die Einflüsse des römischen Rechts durch die Justinianische Kodifikation erneut bekräftigt, diesmal durch die Vermittlung der Statuten der Italienischen Städte.

¹ D. Janković, *Istorija država i prava naroda Jugoslavije*, I, Beograd 1960, S. 74.; G. Novak, *Hrvatska Enc. IV*, S. 470; M. Horvat, *Oporuka splitskog priora Petra*, Rad JAZU, 283 r. 1951

Es ist interessant besonders für die erste Phase des Bestehens des römischen Rechts, dass bis auf die römische Herrschaft über Dalmatien zurück greift. Ich möchte hier mit Nachdruck auf die Voraussetzungen hinweisen, die zum Überdauern des römischen Rechts in Dalmatien trotz des Unterganges des weströmischen Kaiserreiches beitrugen.

Das Überdauern des römischen Rechts in Dalmatien steht vor allem im engen Zusammenhang mit dem Bestehen von Städten, deren Entstehungsgeschichte in die Antike zurückreicht. Der Zusammenhang der Antiken mit der mittelalterlichen Stadt ist für alle diejenigen Länder geltend, die sich unter römischer Herrschaft befanden und zwar England, Frankreich, Westdeutschland, Österreich, Ungarn, Jugoslawien und andere Balkanländer. Diese Zusammenhänge gestalteten sich verschieden je nach den Umständen. Manchmal blieb von der antiken Stadt bloss der Name, in vielen Fällen fand die Lokalisierung auf Grund derselben topographischen Elemente statt, nicht selten wuchsen die Städte an der Kreuzung alter römischen Strassen, oftmals wurden die mittelalterlichen Städte auf römischen Plan gebaut. In anderen Fällen wurden altrömische Bauten oder Stadtmauern ausgenutzt und adaptiert. Es kam auch vor, dass die Stadt ihre frühere romanische Bevölkerung samt ihren zum Teil verstädterten Berufen, ihrer Kultur und dem römischen Recht übernahm.

Von dem II Jahrh. vor der Zeitenwende existierten an der adriatischen Küste und auf den Inseln der römischen Provinz Dalmatien zahlreiche römische Städte, deren Einwohner entweder aus der eingewanderten römischen, teilweise griechischen oder aus der eingeborenen romanisierten Bevölkerung in der Mehrzahl bestand. Vor dem Sturz des weströmischen Imperiums war ganz Dalmatien bis auf Albanien im Süden latinisiert. Die hiesigen Städte führten trotz des Niederganges des weströmischen Kaiserreichs ihr städtisches Leben fort, wiewohl unter den Goten (seit J. 480), wie auch unter Byzantium (seit J. 535) und zwar in wenig veränderter Form. Der Schicksalschlag wurde ihnen von den Avarn und Slaven am Anfang des VII Jahrh. versetzt. Bis dahin dürfte uns die Anwendung des römischen Rechts in den dalmatinischen Städten nicht wundern. Aber auch nach diesen Überfällen der Barbaren ist das Stadtleben in Dalmatien nicht ausgestorben, es verringerte sich bloss die Zahl der Städte und einige von ihnen unterlagen bestimmten Umgruppierungen. Beinahe alle grösseren Städte wie Salona, Aequum, Delmini, Narona, Epidaurum und Doclea gingen unter. Dem Untergang dagegen entgingen solche Städte wie Osor, Zadar, Trogir und Budva und an Stelle der einstigen, jetzt zerstörten, entstanden neue Städte, die von den Flüchtlingen aus den zerstörten Städten besiedelt wurden. So entstanden Split im Palast des Kaisers Diokletian, Dubrownik für den Flüchtlingen aus Epidaurum, Kotor und Bar für den Flüchtlingen aus Doclea. Die Städte wurden vor der einstigen romanischen Bevölkerung, die sich „Romani“ oder „Latini“ nannte, wieder bewohnt. Von der benachbarten slawischen Landbevölkerung grenzte sie sich durch Stadtmauern ab. Diese romanische Bevölkerung pflegte die alten römischen Traditionen und es steht fest, dass die neue Verfassung dieser schon frühmittelalterlichen Städte neben den neu zukommenden² Elementen, viele alte Elemente aus den Prinzipien der römischen Verfassung übernommen hat.

² K. Jireček, Staat und Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien, Wien 1912; M. Kostrenčić, Postanak dalmatinskih sredovječnih gradova, Zbornik Melange Šišić,

Die römischen Traditionen blieben auch in den Agrarverhältnissen bestehen, wie in der Zugehörigkeit zur Stadt des einstigen „ager“ in den antiken Städten, wie in der Felderverteilung und ihrer Grenzziehung.³ Die Kontinuität der römischen Traditionen wurde auch in der Urbanistik, in der Architektur und der Kunst festgestellt. Es kan uns daher nicht wundern, dass die Bevölkerung einiger dalmatinischer Städte unter diesen Voraussatzungen sich weiterhin in ihren Gerichten des römischen Rechts bediente. Zu diesen Städten gehören: Osor, Krk, Rab, Zadar, Trogir, Split, Dubrownik, Kotor, Budva, Bar und Ulcinj.

Dies war um so mehr möglich, da die dalmatischen Städte dank den günstigen politischen Verhältnissen sowohl gegenüber Byzanz wie auch gegenüber den slawischen Fürstentümern eine bedeutende Unabhängigkeit bewahren konnten. Unter diesen Umständen waren sie bis zum XII Jahrh. die vielmehr formale byzantische Obrigkeit⁴ anerkannten, durften sie bereits früh mit den Slawen in Verbindung treten. Vom IX Jahrh. an erschienen diese Städte schon als Kommunal-gemeinden. Am Anfang des XII Jahrh. wurde die Autonomie der grösseren dalmatinischen Städte von den ungarischen Königen als seit jeher bestehende bestätigt. Von grundsätzlicher Bedeutung ist hierfür die von König Kolomann im J. 1107 der Stadt Trogir ausgestellte Urkunde.⁵ So beginnt die Übernahme der Städtischen Autonomie und ihrer Modelle, nicht nur durch die von Byzanz anhängigen romanischen Städte, aber auch durch solche neue slawische, wie Senj, Nin, Biograd, Skradin, Šibenik, Omiš.

Mit dem Entstehen autonomischer Stadtgemeinden beginnt zugleich in den romanischen Städten ihr Slawisierungsprozess.⁶ Dieser Prozess ist bereits im X Jahrh. bemerkbar, bekräftigt sich im XI. Jahrh. und entwickelt sich auch in den folgenden Jahrhunderten. Auf diese Weise kam die slawische Bevölkerung der dalmatinischen Städte in den städtischen Gerichten mit den römischen Recht in Berührung. Es bleibt noch hinzuzufügen, dass durch die ökonomischen Voraussetzungen, insbesondere durch die Entwicklung der Schifffahrt und des Handels in den dalmatinischen Städten, vom X. Jahrh. beginnend, die Notwendigkeit der Anwendung dieses Rechts geschaffen wurde. Eine weitere Erforschung dieser erster Einflussperiode des römischen Rechts im mittelalterlichen Dalmatien ist sehr erforderlich.

Zagreb 1929; G. Novak. *Prošlost Dalmacije*, B. I, Zagreb 1944; *Derselbe*, *Povijest Splita*, I, Split 1957.

³ M. Suić, *Ostaci limitacije naših primorskih gradova u ranom srednjem vijeku*, Muzej Hrvatskih starina, Zagreb 1956.

⁴ N. Klaić, *Zadar, dalmatinska metropola do XII stolieća*, Zadarska serija 1967. br. 2—3, S. 111.

⁵ M. Kostrenčić, *Sloboda dalmatinskih gradova po tipu trogirskom*, 239 ks „Rada“ Jug. Ak. Zn. i Um., Zagreb 1930.

⁶ K. Jireček, *Die Romanen in den Städten Dalmatiens während des Mittelalters*, Wien 1901—1904.